LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN
16. Wahlperiode

Drucksache **16/7251**

06.11.2014

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 2780 vom 8. Oktober 2014
des Abgeordneten Frank Herrmann PIRATEN
Drucksache 16/7011

Gerechtigkeit für ehemalige Abschiebegefangene in der JVA Büren

Der Minister für Inneres und Kommunales hat die Kleine Anfrage 2780 mit Schreiben vom 6. November 2014 namens der Landesregierung im Einvernehmen mit dem Justizminister beantwortet.

Vorbemerkung der Kleinen Anfrage

Am 17.7.2014 stellte der Europäische Gerichtshof EuGH in der Rechtssache C-473/13, C-514/13 und C-474/13 fest, dass in der Bundesrepublik das sogenannte Trennungsgebot nicht eingehalten wird. Demnach müssen Abschiebegefangenen und Strafgefangenen in getrennten Einrichtungen untergebracht werden. Obwohl in der JVA Büren Strafgefangene und Abschiebegefangene zusammen eingesperrt waren, ignorierte das Ministerium für Inneres und Kommunales diese Rechtsprechung. Somit musste der BGH am 25.7.2014 (V ZB 137/14) erneut und dieses Mal explizit über die JVA Büren entscheiden. Anstatt dann dieses Urteil sofort umzusetzen, verbrachten die Abschiebegefangenen dann noch eine weitere Nacht, unrechtmäßig, in der JVA Büren. Erst am nächsten Tag wurden sie nach Berlin verlegt.

Zwischenzeitlich entscheiden immer mehr Gerichte, dass die Unterbringung in der JVA Büren unrechtmäßig war (z.B. LG Münster 14.8.14, 5 T 472/14; LG Düsseldorf v.12.9.14, 25 T 464/14; LG Münster v. 5.8.2014, 5 T 424/14; AG Düsseldorf v. 29.8.2014, 152 XIV41/13) und stellen fest, dass deswegen der Haftbeschluss den Betroffenen in seinen Rechten verletzt hat.

Datum des Originals: 06.11.2014/Ausgegeben: 11.11.2014

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

Vorbemerkung der Landesregierung

Die Ausgestaltung der Abschiebehaft in der JVA Büren war nicht Gegenstand des Urteils des EuGH vom 17.07.2014 in den verbundenen Rechtssachen C-473/13 und C-514/13 und in der Rechtssache C-474/13 vom 17.07.2014. Das Urteil stellte insbesondere klar, dass ein Mitgliedstaat auch dann verpflichtet ist, illegal aufhältige Drittstaatsangehörige grundsätzlich in einer speziellen Hafteinrichtung dieses Staates in Abschiebungshaft zu nehmen, wenn er föderal strukturiert ist und die nach nationalem Recht für die Anordnung und Vollziehung einer solchen Haft zuständige föderale Untergliederung über keine solche Hafteinrichtung verfügt. Welche Anforderungen an eine spezielle Hafteinrichtung im Sinne von Art. 16 Abs.1 Satz 1 der Rückführungsrichtlinie zu stellen sind, ist dem Urteil nur sehr eingeschränkt zu entnehmen.

Die in NRW bis dahin vorgenommene Trennung in unterschiedlichen Gebäuden auf dem Gelände einer JVA wurde erst durch die Entscheidung des BGH am 25. Juli 2014 - V ZB 137/14 - im Gegensatz zu obergerichtlicher Rechtsprechung in NRW (zuletzt Beschlüsse des LG Köln vom 08. Juli 2014 und des LG Düsseldorf vom 15. Juli 2014) für nicht ausreichend erachtet.

Im Übrigen waren in der JVA Büren zu keinem Zeitpunkt Strafgefangene und Abschiebehäftlinge „zusammen eingesperrt“. Auf die für die Sitzung des Innenausschusses am 28.08.2014 erstellte Vorlage 16/2108 wird in diesem Zusammenhang verwiesen.

Jedem Einzelfall einer Inhaftierung lag eine richterliche Anordnung gemäß § 62 Aufenthaltsgesetz zugrunde. Die Rechtskraft dieser Anordnungen wurde durch den Beschluss des BGH vom 25. Juli 2014 nicht in Frage gestellt, der ausschließlich den dort geregelten Einzelfall betrifft.

Die in der Anfrage in Bezug genommene neuere obergerichtliche Rechtsprechung ist auch nicht durchgängig einheitlich. So hat das Landgericht Bonn in seinem Beschluss vom 14.08.2014 (4 T 225/14) festgestellt, dass die BGH-Entscheidung vom 25.07.2014 den Vollzug der Abschiebungshaft in Büren nicht rückwirkend rechtswidrig macht und sich dabei u.a. auf folgenden Passus aus dem BGH-Beschluss bezogen:

„Daran gemessen ist jedenfalls der weitere Vollzug der Haft rechtswidrig, weil der Betroffene derzeit unter Verstoß gegen die Vorgaben des Unionsrechts untergebracht ist und die Behörde eine Änderung der Unterbringung abgelehnt hat.“

Das MIK hat unverzüglich nach Bekanntwerden der BGH-Entscheidung die Verlegung der in Büren Inhaftierten in die spezielle Abschiebungshafteinrichtung in Berlin veranlasst.

1. Wie viele Abschiebegefangene waren vom 24.12.2010 bis 26.7.2014 in der JVA Büren untergebracht? (Bitte nach Gesamtanzahl der Tage je Abschiebegefangenen aufschlüsseln)

Statistische Daten zu der taggenauen Zahl der in dem Zeitraum vom 24.12.2010 bis 26.07.2014 in der JVA Büren untergebrachten Abschiebungsgefangenen sowie zu der Gesamtanzahl der Tage je Abschiebungsgefangenen liegen nicht vor.

Die aus der EDV-Anwendung BASIS erhobenen Daten zu den Zahlen der Abschiebungsgefangenen liegen nur noch ab Mitte 2012 vor, ältere Daten sind bereits gelöscht (s. Anlage, Abschnitt I.).

Daneben werden Daten zu der monatlichen Durchschnittsbelegung sowie zu der Gesamtanzahl der monatlichen Hafttage erhoben (s. Anlage, Abschnitt II.).

2. Plant die Landesregierung, sich für die unrechtmäßige Inhaftierung bei den Betroffenen zu entschuldigen?

Bis zu dem Urteil des EuGH vom 17.07.2014 - C-473/13 u. C-514/13- sowie dem auf diesem aufbauenden Beschluss des BGH vom 25.07.2014 - V ZB 137/14 - war - gestützt auf den überwiegenden Teil der obergerichtlichen Rechtsprechung in NRW - von der Richtlinienkonformität der Abschiebungshaft in Büren auszugehen. Im Übrigen beruhte der Vollzug von Abschiebungshaft in den jeweiligen Einzelfällen auch auf in richterlicher Unabhängigkeit getroffenen Entscheidungen.

Die im Nachgang zu dieser Rechtsprechungsänderung notwendigen Maßnahmen zur Unterbringung der Abschiebungsgefangenen in einer richtlinienkonformen Einrichtung wurden unmittelbar veranlasst. Ein Verhalten der zuständigen Stellen, das Veranlassung zu einer Entschuldigung bei den Betroffenen geben könnte, ist vor diesem Hintergrund nicht festzustellen.

3. Ist es richtig, dass die unrechtmäßig Gefangenen mit Kosten für die Abschiebungshaft nach § 67 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG nicht belastet werden?

Nur die Kosten einer rechtmäßigen Abschiebungshaft können mit Leistungsbescheid gegenüber dem Kostenschuldner geltend gemacht werden.

4. Den Betroffenen steht eine Entschädigung nach Art. 5 EMRK zu. Plant die Landesregierung, ein Angebot für die Entschädigung zu machen?

Nach dem Urteil des BGH vom 04.07.2013 - III ZR 342/12 - bezieht sich der in Art. 5 EMRK allein als Anspruchsgrundlage in Betracht kommende Absatz 5 („Jede Person, die unter Verletzung dieses Artikels von Festnahme oder Freiheitsentziehung betroffen ist, hat Anspruch auf Schadensersatz.“) grundsätzlich nur auf die Anordnung der Freiheitsentziehung als solcher, nicht aber auf die Art und Weise des Vollzugs der Haft. Die Anordnung war in jedem Einzelfall Gegenstand rechtskräftig gewordener gerichtlicher Entscheidungen. Die Differenzierung zwischen der Anordnung der Freiheitsentziehung als solcher und den Modalitäten des Haftvollzugs entspricht auch der Regelungstechnik in den §§ 62 und 62a AufenthG. Ein Anspruch aus Art. 5 Abs. 5 EMRK scheidet daher nach Auffassung der Landesregierung bereits aus Rechtsgründen aus.

5. Wenn die Fragen 3 oder 4 mit Nein beantwortet werden: Plant die Landesregierung, die Betroffenen darüber zu informieren, dass sie ihr Recht jeweils einzeln durchsetzen müssen?

Siehe Antwort zu Frage 4.

4421 - IV. 1. Sdb. Büren

Abschiebungshaft in der JVA Büren von Dezember 2010 bis Juli 2014
Anzahl, Durchschnittsbelegung und Hafttage

I.
Zahl der Abschiebungsgefangenen

2010	Die aus der EDV-Anwendung BASIS erhobenen Daten liegen	
2011	nur noch ab Mitte 2012 vor, ältere Daten sind bereits gelöscht.	
2012 (nur 2. Jahreshälfte)		**680**
2013		**1.201**
2014 (bis 26.07.2014)		**447**

II.
Durchschnittsbelegung und Hafttage

Jahr und Monat	Durchschnitts-belegung		Hafttage der Entlassenen	
	Männer	Frauen	Männer	Frauen
2010				
Dez	131,53	*15,0*	4.630	*564*
2011				
Jan	129,41	*15,00*	5.472	*402*
Feb	125,93	*16,00*	4.017	*525*
Mrz	120,44	*11,00*	4.163	*672*
Apr	133,00	*15,00*	3.701	*334*
Mai	129,25	*12,00*	4.224	*515*
Jun	132,58	*8,00*	4.325	*188*
Jul	118,56	*10,00*	4.228	*317*
Aug	112,78	*15,00*	5.159	*225*
Sep	105,26	*14,00*	3.387	*539*
Okt	117,38	*8,00*	3.381	*386*
Nov	134,29	10,26	3.819	327
Dez	119,38	12,91	3.844	686
2012				
Jan	129,62	12,03	3.881	365
Feb	125,00	13,83	4.349	287
Mrz	122,03	9,41	3.964	620
Apr	125,00	11,77	3.709	348
Mai	103,19	7,66	3.667	317
Jun	102,26	4,23	3.475	140
Jul	120,25	3,66	3.806	43
Aug	95,53	4,03	3.606	135
Sep	124,10	6,65	3.155	180
Okt	137,31	9,41	4.613	342
Nov	116,68	11,71	3.640	146
Dez	98,94	7,00	3.643	414

Jahr und Monat	Durchschnitts-belegung		Hafttage der Entlassenen	
	Männer	Frauen	Männer	Frauen
2013				
Jan	103,00	5,59	3.970	211
Feb	107,34	6,38	2.927	152
Mrz	100,19	6,62	2.922	117
Apr	108,65	5,39	3.543	346
Mai	90,12	3,47	3.252	100
Jun	91,13	9,48	3.095	212
Jul	95,72	5,22	3.603	280
Aug	81,75	6,50	2.980	57
Sep	71,16	7,90	2.196	217
Okt	64,16	5,50	2.005	325
Nov	71,55	5,90	1.852	81
Dez	67,72	5,66	1.720	282
2014				
Jan	56,69	3,56	2.330	96
Feb	71,00	5,59	1.771	129
Mrz	50,69	4,19	2.413	285
Apr	44,26	3,16	1.577	74
Mai	44,66	2,44	1.115	45
Jun	40,77	2,19	1.481	31
Jul	23,31	1,22	1.224	44

Anmerkung zu 2010 und 2011:
Weibliche Abschiebungsgefangene waren bis Anfang November 2011 in der JVA Neuss untergebracht, dort wurde **nur** Abschiebungshaft vollzogen (Daten 2010 und 2011 *kursiv*).
Ab dem 08.11.2011 erfolgte deren Unterbringung in der JVA Büren.
Die Werte für November 2011 beziehen sich auf die Unterbringung in der JVA Büren.